

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IV ZB 399/66

In der Entscheidungssache

1. der Frau X

2. der Jeanne-Louise X
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,

beide in X, X, X

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt X und X,

Gegen

den Freistaat B a d e n ,
vertreten durch die Bezirksregierung München,
München 2, Holzstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats
(Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München
vom 15. April 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Berufungsgerichts wird von der Auf-
fassung getragen, daß für einen Einfluß der Verfolgung auf
Entstehung und Verlauf eines anlagebedingten Leidens voller
Beweis zu erbringen ist und insoweit auch die Vermutung der
§§ 28 Abs. 2, 19 Abs. 2 BGG nicht durchgreift. Diese Auf-
fassung weicht von der neueren Rechtsprechung des Senats ab
(Urteile BzW 1963, 170 Nr. 19; 1964, 215 Nr. 14; ferner Urteil
vom 30. September 1966 - IV ZR 138/65 -). Die Revision muß
daher gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG zugelassen werden, und zwar
in vollem Umfang, da die Auffassung des Berufungsgerichts der
Beurteilung sowohl der Gesundheitsschadensansprüche als auch
der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben zugrunde
liegt.

Johannsen

Dr. Graf

Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle